



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abteilung 4
- Referat 44
im Hause

Karlsruhe 02.10.2020

Name Maike Münzinger

Durchwahl 0721 926-7434

Aktenzeichen 17.0513.2 (B 3/61)

(Bitte bei Antwort angeben)

 B 3 – Lückenschluss bei Kuppenheim

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr E-Mail vom 30.09.2020.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 30.09.2020 haben Sie für das Straßenbauvorhaben B 3 – Lückenschluss bei Kuppenheim nach § 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig.

Für das genannte Vorhaben besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maike Münzinger